

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sowohl für unbedrucktes als auch bedrucktes Pergamentpapier.

§ 2

Verpackungen für den Export sind von diesen Beschränkungen ausgenommen.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung Echt-Pergamentpapier als Verpackungsmaterial verwendet, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Rat des Kreises.

§ 4

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen

1. die Zuwiderhandlung,
2. die verletzte Bestimmung,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid muß eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 5

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Die Einlegung ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und

gleichzeitig zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

(3) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt durch die Vollstreckungsstelle der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

B i n z

Vorsitzender

Bekanntmachung

der Ordnung über Hygiene und Sauberkeit in den Verkaufsstellen des Handels mit Lebensmitteln.

Vom 15. Oktober 1954

Die Ordnung über Hygiene und Sauberkeit in den Verkaufsstellen des Handels mit Lebensmitteln wird als Sonderdruck Nr. 32* des Gesetzblattes/Zentralblattes veröffentlicht und hiermit für rechtsverbindlich erklärt,

Berlin, den 15. Oktober 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h

Minister

* Der Sonderdruck Nr. 32 kann ab 30. Oktober 1954 über den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Berichtigungen

Im Vorwort des Sonderdruckes Nr. 34 des Gesetzblattes/Zentralblattes zu der Sortenliste der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen Ausgabe 1954 muß der vorletzte Satz im fünften Absatz wie folgt lauten:

„Saatgut von Gruppensorten — älteren verbreiteten Sorten — wird von mehreren Züchtern erhaltungszüchterisch bearbeitet und im Rahmen der Saatenanerkennung als Stammsaatgut anerkannt.“

In der Anordnung vom 18. September 1954 über die allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen (GBl. S. 825) entfällt im § 5 der Abs. 2. An seiner Stelle gilt als Abs. 2 der davorstehende Absatz ohne Ziffer.